

BStGer BG.2019.45 vom 16. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2019.45

FR: TPF BG.2019.45 du 16 octobre 2019

IT: TPF BG.2019.45 del 16 ottobre 2019

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u.a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (vgl. Art. 24 lit. b des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]). Auf Seiten des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft bzw. den gemeinsam unterzeichnenden Staatsanwälten (Leitender Staatsanwalt und verfahrensleitender Staatsanwalt) zu (vgl. § 7 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Basel-Landschaft vom 12. März 2009 [EG StPO/BL; SGS 250] i.V.m. Weisung Nr. 01/2018 der Ersten Staatsanwältin betreffend «Kompetenzen, Controlling und Qualitätssicherung» vom 1. Januar 2018; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.29 vom 19. Juni 2019 E. 2.2).

E. 1.3

Der Gesuchsteller macht geltend, «im vorliegenden Fall» sei zunächst die StA BL zweifach mit der Bitte um Verfahrensübernahme an die GStA BE gelangt. Diese habe ihre Zuständigkeit beide Male abgelehnt und habe bei der zweiten Ablehnung die StA BL ihrerseits um Verfahrensübernahme er-sucht. Diese habe ihre Zuständigkeit mit der

gleichen Begründung ihrer Anfrage abgelehnt, ohne jedoch ihre Akten der GStA BE ein weiteres Mal zuzustellen. Auch eine erneute Anfrage der GStA BE habe sie abgelehnt.
Die

- 6 -

GStA BE vertrete daher die Ansicht, dass die StA BL verpflichtet gewesen wäre, an das Bundesstrafgericht zu gelangen. Die GStA habe in Nachachtung des Gesetzes und der Gerichtsstandsempfehlungen der SSK alles versucht, um den Anstand rasch, einvernehmlich und praktikabel zu lösen und sei auch wegen des Haftcharakters der Sache interessiert, dass der Gerichtsstand endgültig und umfassend festgelegt werde, weswegen sie sich in Absprache mit der StA BL einverstanden erklärt habe, das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht anzuheben (act. 1 S. 4).

Der Gesuchsgegner stellt sich auf den Standpunkt, es bestünden in der Sache zwei separate Gerichtsstandsverfahren. Er habe nach zweifacher Ablehnung der Gerichtsstandsfrage durch den Gesuchsteller darauf verzichtet, für die zwei Fälle das Bundesstrafgericht anzurufen, da bereits damals der Gesuchsteller seinerseits mit einer Gerichtsstandsfrage für eine vielfach grössere Zahl von Fällen an den Gesuchsgegner gelangt sei. Auch dieser Gerichtsstand sei nach zweimaligem Meinungsaustausch strittig geblieben. Daher sei es auch Sache des Gesuchstellers gewesen, insbesondere als (haft-)verfahrensleitende Behörde, den Gerichtsstandskonflikt an das Bundesstrafgericht zu tragen.

Damit ist unter den Parteien unstrittig, dass vorliegend über die Zuständigkeit für sämtliche A. vorgeworfenen Taten entschieden werden soll, insbesondere auch über die Taten, für welche der Gesuchsgegner den Gesuchsteller um Übernahme des Verfahrens ersuchte. Die Parteien haben sich sodann darauf geeinigt, dass der Gesuchsteller das Verfahren vor dem Bundesstrafgericht anhebt. Da die übrigen Eintretensvoraussetzungen keinen Anlass zu Bemerkungen geben, ist auf das Gesuch ohne Weiteres einzutreten.

E. 2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten schlussendlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.2; BG.2016.6 vom 17. Mai 2016 E. 2.2). Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2015.47 vom 1. März 2016 E. 2.3; BG.2015.38 vom 22. Oktober 2015 E. 2). Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach

- 7 -

im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.2; BG.2016.6 vom 17. Mai 2016 E. 2.2; BG.2016.10 vom 10. Mai 2016 E. 2.3).

E. 3.1

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu zuletzt die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.29 vom 19. Juni 2019 E. 3.1; BG.2019.16 vom 13. Juni 2019 E. 2.1; BG.2018.30 vom 14. November 2018 E. 3.1; jeweils m.w.H.).

E. 3.2

Die Staatsanwaltschaften können untereinander einen anderen als den in den Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 38 Abs. 1 StPO). Auch die Beschwerdekammer kann einen andern als den in den Art. 31–37 vorgesehenen Gerichtsstand festlegen, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen (Art. 40 Abs. 3 StPO). Ein solches Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand soll indes die Ausnahme bleiben. Eine Vereinbarung bzw. der Beschluss, einen gesetzlich nicht zuständigen Kanton mit der Verfolgung zu betrauen, setzt triftige Gründe voraus und die Überlegungen, welche den gesetzlichen Gerichtsstand als unzweckmässig erscheinen lassen, müssen sich gebieterisch aufdrängen; die Latte für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand ist entsprechend hoch anzusetzen. Überdies kann ein Kanton entgegen dem gesetzlichen Gerichtsstand nur für zuständig erklärt werden

- 8 -

resp. sich selber als zuständig erklären, wenn dort tatsächlich ein örtlicher Anknüpfungspunkt besteht (TPF 2018 38 E. 3.1; TPF 2012 66 E. 3.1; TPF 2011 178 E. 3.1). Eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen zwei oder mehreren Kantonen kann ausdrücklich oder konkludent geschlossen werden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 147 ff.).

E. 3.3

Wird vom gesetzlichen Gerichtsstand abgewichen, kann entweder ein einziger Gerichtsstand geschaffen werden, der sich mit dem gesetzlich vorgesehenen nicht deckt, oder das Verfahren kann getrennt und es können entgegen dem Grundsatz der Einheit des Gerichtsstandes verschiedene Gerichtsstände begründet werden. Die Trennung kann entweder nach den Beschuldigten (*ratione personae*) oder nach den Delikten (*ratione delicti*) erfolgen. Aus Zweckmässigkeitsgründen kann ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand auch gerechtfertigt sein, wenn mehrere Tätergruppen zu beurteilen sind. Eine

Aufteilung des Verfahrens nach verschiedenen Tätergruppen soll in der Regel nur vorgenommen werden, wenn zwei oder mehrere Tätergruppen zur Hauptsache unabhängig voneinander gehandelt haben und nur wenige Querverbindungen zwischen ihnen bestanden, sodass sich eine geteilte Verfolgung und Beurteilung ohne zu grosse Schwierigkeiten durchführen lässt und sich auch unter dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie aufdrängt (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.9 vom 21. August 2019 E. 5.2; BG.2011.46 vom 11. Januar 2012 E. 3.1 m.w.H.).

E. 3.4

Ein nach den Art. 38–41 StPO festgelegter Gerichtsstand kann nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden (Art. 42 Abs. 3 StPO). Solche können darin bestehen, dass sich aus verfahrensökonomischen Gründen ein Wechsel des Gerichtsstands gebieterisch aufdrängt (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2018.30 vom 14. November 2018 E. 3.3; BG.2018.21 vom 23. Juli 2018 E. 2.1; BG.2017.5 vom 9. März 2017 E. 2.7; vgl. auch GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, Rz. 55 mit Hinweisen; KUHN, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 42 StPO N. 8; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 175, 175a, 528 ff.).

E. 4.1

Unstreitig ist, dass vorliegend die erste relevante Verfahrenshandlung im Kanton Basel-Landschaft erfolgte, der gesetzliche Gerichtsstand somit im Kanton Basel-Landschaft liegt.

- 9 -

E. 4.2

Unstreitig ist auch, dass der Kanton Bern eine Gerichtsstandskonferenz einberief, die die Aktion «G.» betraf, welche auch die A. vorgeworfenen Delikte umfasst (vgl. act. 1 S. 4 am Ende). Sodann ist unbestritten, dass der Kanton Bern damals sämtliche Kantone einlud, welche bekannte Delikte der Gruppierung aufwiesen (vgl. act. 1 S. 4 am Ende). Dazu gehörte (schon damals) auch der Kanton Basel-Landschaft. Vor diesem Hintergrund erklärte der Kanton Bern anlässlich der Gerichtsstandskonferenz vom 28. März 2011, an der der Kanton Basel-Landschaft nicht teilnahm, in Anwendung des Art. 38 Abs. 1 StPO, dass er die Verfolgung u.a. von A. übernimmt. Dieses Ergebnis wurde damals wiederum sämtlichen Kantonen, welche bekannte Delikte der Gruppierung aufwiesen, mitgeteilt.

E. 4.3

Nachdem der Kanton Basel-Landschaft und andere Kantone offensichtlich schon damals für die Zuständigkeit ernstlich in Frage kamen, überzeugt das Argument des Kantons Bern, von weiteren Vorwürfen in anderen Kantonen, die nicht an der Vereinbarung partizipiert hätten, habe keine Kenntnis bestanden, weshalb sie bei der Festlegung des Gerichtsstandes mittels Vereinbarung auch nicht hätten mitberücksichtigt werden können, nicht. Vielmehr anerkannte der Kanton Bern seine Zuständigkeit für die Verfolgung von A. gerade im Wissen darum, dass auch der Kanton Basel-Landschaft und andere Kantone Delikte der Gruppierung aufwiesen. Dieser Anerkennung hat sich keiner der involvierten Kantone widersetzt. Insofern kann jedenfalls von einer konkludenten Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den in den konkreten Fall involvierten Staatsanwaltschaften ausgegangen werden (vgl. auch SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 445). Daran vermag das Fax vom 5. Mai

2011 an die involvierten Kantone, wonach der Kanton Bern seine Anerkennung nur gegenüber den Kantonen Jura, Freiburg und Neuenburg gelten lassen wolle, nichts zu ändern, auch wenn dem Gesuchsgegner vorzuwerfen ist, nicht umgehend gegen diese Ansicht interveniert zu haben. Zumal eine solche Vereinbarung unter diesen Einschränkungen und Vorbehalten kaum Sinn machen würde. Die Effizienz der Strafverfolgung wäre nämlich dadurch beeinträchtigt. Die Gerichtsstandsvereinbarung soll aber einer raschen und zweckmässigen Strafverfolgung dienen.

E. 4.4

Da im Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern ein örtlicher Anknüpfungspunkt für die Verfolgung von A. besteht, ist die Anerkennung des Kantons Bern zulässig.

E. 4.5

Ein nachträgliches Abweichen vom konkludent anerkannten Gerichtsstand ist möglich, wenn wesentliche neue Erkenntnisse oder Entwicklungen bei einer neuen gesamthaften Beurteilung klar zu einem ganz anderen Ergebnis führen müssten. Auch in diesem Fall kann jedoch nur eine offensichtlich und

- 10 -

erheblich veränderte Ausgangslage ein Zurückkommen auf den Anerkennungsentscheid rechtfertigen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2006.15 vom 21. August 2006 E. 3.3; KUHN, a.a.O., Art. 42 StPO N. 8 in fine). Die vom Gesuchsteller geltend gemachten Gründe – dass gemäss neusten Ermittlungen davon ausgegangen werden müsse, dass mindestens zwei (damals nicht beteiligte) Kantone vor dem Kanton Bern Verfolgungshandlungen gegen A. vorgenommen hätten (act. 1 S. 5) – rechtfertigen eine nachträgliche Änderung des anerkannten Gerichtsstandes nicht.

E. 5

Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen. Die Strafbehörden des Kantons Bern sind für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.